

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

X. Jahrgang.

Berlin, 15. Oktober 1899.

Nummer 20.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelmann. Der vierteljährliche Abonnementpreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung M. 3.50 für Deutschland einschli. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, M. 3.75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einwendungen und Anfragen sind an die hiesige Buchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten. (Eingetr. in der Zeitungs-Verzeichnisse für 1899 unter Nr. 2005.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Einberufung des Kolonialraths S. 689. — Hunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Einfuhrverbote von Pferden, Maulthieren und Eseln zur Verhütung der Einschleppung von Menschen- und Thierseuchen S. 689. — Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betreffend die Abgrenzung der Stationsbezirke Sokodé und Atakpame S. 690. — Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend Erkrankungen und Einfuhr von Rindvieh S. 690. — Personalien S. 690.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 691. — Deutsch-Ostafrika: Matschamba-Expedition S. 692. — Kamerun: Neue Karte von Victoria und Umgegend S. 693. — Gefangennahme des Lamido von Tibati und neue Urnruhen S. 693. — Bericht des Gouvernementsgärtners Diefel über die in Buéa kultivirten Nutz- und Zierpflanzen S. 693. — Togo: Wissenschaftliche Sammlungen S. 696. — Deutsch-Südwestafrika: Damaraland-Farm-Gesellschaft mit beschränkter Haftung S. 696. — Deutsch-Neu-Guinea: Bericht von S. M. S. „Möwe“ S. 697. — Bericht der Expedition S. M. S. „Möwe“ S. 697. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antiflaverei-Bewegung S. 701. — Aus fremden Kolonien: Budget-Voranschlag der französischen Kolonien für das Jahr 1900 S. 707. — Der Handel Frankreichs mit seinen Kolonien im Jahre 1898 S. 708. — Handelsbericht aus Tripolis (Libya) S. 708. — Verschiedene Mittheilungen: Eine neue Grundwasserpumpe S. 710. — Litteratur S. 710. — Litteratur-Verzeichniß S. 711. — Verkehrs-Nachrichten S. 711. — Fahrplan der Reichspostdampfer-Linien des Norddeutschen Lloyd, Bremen, für 1899/1900 S. 712. — Schiffs-bewegungen S. 715. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Einberufung des Kolonialraths.

Der Kolonialrath wird berufen, am 16. d. Mts., vormittags 10 Uhr, im Reichstagsgebäude zur Berathung des Plans der Erbauung einer ostafrikanischen Centralbahn durch das Reich zusammenzutreten.
Berlin, den 13. Oktober 1899. Der Reichskanzler. J. A.: v. Buchka.

Hunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämtliche Dienststellen in Dar-es-Salâm, an die Bezirksämter und Bezirksnebenämter der Küste und an sämtliche Zollämter der Küste.

Mehrere Spezialfälle geben mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die zur Verhütung der Einschleppung von Menschen- und Thierseuchen in das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet diesseits erlassenen Einfuhrverbote strenge durchzuführen sind. Ausnahmen werden nicht mehr gestattet werden. Anträge auf ausnahmsweise Gestattung der Einfuhr sind seitens der Zollämter direkt abzulehnen, ohne vorher erst beim Gouvernement anzufragen. Die diesbezüglichen Hunderlasse sind so bestimmt gehalten, daß Zweifel gar nicht aufkommen können.

Die zur Verhütung der Einschleppung der Pest erlassenen Einfuhrverbote sowie das gegen Sanjibar zur Verhütung der Einschleppung der dort herrschenden Thierseuche in das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet erlassene Verbot der Einfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln sind seitens der Bezirksämter und Bezirksnebenämter der Bevölkerung in ortsüblicher Weise nochmals bekannt zu geben, wobei besonders darauf hinzuweisen ist, daß bereits die Landung der verbotenen Gegenstände und Thiere als Einfuhr betrachtet und auf Grund der §§ 327 und 328 des Reichs-Straf-Gesetzbuches verfolgt werden kann. Die Zollämter haben eine entsprechende Bekanntmachung an die Tafel des Zollgebäudes anzuhängen.

Die gegen die erlassenen Verbote eingeführten Gegenstände und Thiere sind sofort unschädlich zu machen, die Waaren sind zu verbrennen, die Thiere zu tödten und ihre Kadaver, sofern ein Verbrennen



derselben unausführbar erscheint, in tiefen Gruben zu vergraben. Es ist dabei gleichgültig, ob die verbotene Einfuhr wissentlich oder fahrlässig erfolgt ist.

Dar-es-Salám, den 10. August 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

(gez.) Liebert.

Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betreffend die Abgrenzung der Stationsbezirke Sokodé und Atakpame.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Abgrenzung der Stationsbezirke Sokodé und Atakpame unter Zugrundelegung der Karte des nördlichen Theiles des Schutzgebietes Togo und seiner Hinterländer, konstruirt und gezeichnet von P. Sprigade zu 1:1 000 000, wie folgt, stattgefunden hat:

Die Grenze verläuft von der Ostgrenze des Schutzgebietes westwärts bis zum Monostuß auf demjenigen Breitengrad, welcher in der Mitte zwischen Vagu und Sikita liegt.

Von hier folgt die Grenze einer geraden Linie, welche zwischen Akbande und Digna hindurch nach dem Annäfluß führt, und diesen an der Uebergangsstelle des Weges Bismarckburg—Digna—Depai—Pebji trifft.

Lome, den 18. August 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

(gez.) Köhler.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend Erkrankungen und Einfuhr von Rindvieh.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 1. April 1899 wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Ueber jede malariaartig, mit tödlichem Ausgange verlaufende Erkrankung von Rindvieh hat der Eigentümer binnen drei Tagen nach Verenden des Stückes Rindvieh eine schriftliche Anzeige an das Gouvernemenent in Herbertshöhe zu richten.

§ 2.

Die Anzeige (§ 1) hat zu enthalten:

1. Ungefähres Alter des gefallenen Stückes,
2. Mittheilung, ob dasselbe im Schutzgebiete und wo geboren, oder von wo und wann eingeführt ist,
3. Mittheilung, ob an dem Thiere Beiden beobachtet sind, im bejahenden Falle unter Beizügung einiger der gefundenen Beiden,
4. Nähere Angabe über die Krankheitserscheinungen, unter welchen das Stück verendet ist.

§ 3.

Die Einfuhr von Rindvieh aus Australien und Englisch-Neu-Guinea ist verboten.

§ 4.

Die Nichtbefolgung der Vorschriften in den §§ 1, 2, 3 dieser Verordnung wird im Einzelfalle mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft, auch ist bei Einfuhrung von Rindvieh aus Australien oder Englisch-Neu-Guinea die Einziehung der eingeführten Thiere anzuordnen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Herbertshöhe, den 10. August 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

(gez.) v. Bennigsen.

Personalien.

Kaiserliche Schutztruppen.

A. R. D. vom 27. September 1899.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Bethe, Hauptmann und Kompagniechef, Charisius, Oberleutnant, Braun, Leutnant, Dr. Simon und Hösemann, Stabsärzte, Bauer, Zahlmeister, — Antrag um Befassung bei der Schutztruppe auf weitere 2½ Jahre genehmigt.

Lott, Dr. Brückner, Assistentenärzte, zu Oberärzten mit einem Patent vom 26. August 1899 befördert.

Schutztruppe für Südwestafrika.

Dr. Lübbert, Oberstabsarzt 2. Klasse, zum Oberstabsarzt 1. Klasse mit einem Patent vom 1. Oktober 1899 befördert.

Schutztruppe für Kamerun.

Fhr. Stein v. Lausniß, Oberleutnant, behufs Verwendung beim Auswärtigen Amt à la suite der Schutztruppe gestellt.

v. Bülow, Leutnant im 2. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18, mit dem 5. Oktober d. J. aus dem Heere ausgeschieden und mit dem 6. Oktober d. J. als Leutnant mit seinem Patent in der Schutztruppe angestellt.

A. R. D. vom 2. Oktober 1899.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Pfeiffer, Leutnant im Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinischen) Nr. 86, mit dem 3. Oktober d. J. aus dem Heere ausgeschieden und mit dem 4. Oktober d. J. als Leutnant mit seinem Patent in der Schutztruppe angestellt.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Angehörigen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika folgende Auszeichnungen zu verleihen und zwar:

die Schwerter zum Rothem Adler-Orden 4. Klasse dem Major v. Nahmer;

den königlichen Kronen-Orden 4. Klasse mit Schwertern dem Leutnant Braun;

das Militär-Ehrenzeichen 2. Klasse dem Feldwebel Wiest.

Ferner die Krieger-Verdienst-Medaille 1. Klasse in Silber dem Offizier Mursal Kuku;

die Krieger-Verdienst-Medaille 2. Klasse in Silber den Unteroffizieren Achmed Menni und Farrag Abdallah Sheig.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Hauptmann und Kompagniechef Ganßer von der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika die Erlaubniß zum Anlegen des ihm verliehenen Ritterkreuzes 1. Klasse des königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens zu erteilen.

Nichtamtlicher Theil.

Personal-Nachrichten.

Deutsch-Ostafrika.

Der Ingenieur Friß ist in Tanga angekommen.

Der Forstassessor v. Bruchhausen und der Beamte Stollowsky sind mit Urlaub in Deutschland eingetroffen.

An Stelle des nach Deutschland zurückgekehrten Leuchthurmwächters Gommel ist der Hülfisleuchthurmwächter Herrmann eingestellt worden.

Die Sergeanten Bergmann und Begoihn sind mit Heimathsurlaub in Deutschland eingetroffen.

Der Zahlmeisterspirant Schluckebier und die Sergeanten Schneider und Heß haben die Wieder- ausreise, der Leutnant Pfeiffer und der Sanitäts- unteroffizier Schmidt haben die Ausreise in das Schutzgebiet angetreten.

Kamerun.

Der Regierungsassessor Fhr. v. Gagern ist in Kamerun eingetroffen.

Techniker Sänder ist nach Kamerun abgereist.

Der kommissarischeassenverwalter Kundt in Kamerun hat am 4. September d. J. einen Heimaths- urlaub angetreten.

Der Unteroffizier Schmidt ist mit Heimaths- urlaub in Deutschland eingetroffen.

Der Leutnant v. Bülow hat die Ausreise in das Schutzgebiet angetreten.

Südwestafrika.

Leutnant Schulze vom Feldbahnbaufommando ist zur Anwerbung von Arbeitern nach Kapstadt gereist.

Der Proviantmeister v. Goldammer ist mit Urlaub nach Deutschland abgereist.

Neu-Guinea.

Die Expedition zur Uebernahme der Verwaltung des von Spanien gekauften Gebiets der Karolinen, Palau und Marianen ist unter Führung des Kaiserlichen Gouverneurs v. Bennigsen am 26. September von Herbertshöhe aufgebrochen.

